



Eigenerklärung Ausschlussgründe

(Eigenerklärung zum Nichtvorliegen von Ausschlussgründen gemäß § 48 VgV, §§ 31, 35 UVgO)

Ausfüllhinweis: Zum Nachweis, dass bei Ihnen keine Ausschlussgründe vorliegen, wird die nachfolgende Eigenerklärung von Ihnen verlangt. Falls Sie Ihren Sitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland haben, bezieht sich Ihre Erklärung auf die Rechtsvorschriften des Landes, in dem Sie niedergelassen sind. Die Erklärung ist gesondert von jedem Bieter/anderen Unternehmen abzugeben. Dabei muss jedes andere Unternehmen im Rahmen der Eignungsleihe oder der Unterauftragsvergabe und jedes Bietergemeinschaftsmitglied eine eigene Erklärung ausfüllen und einreichen.

1. Nichtvorliegen zwingender Ausschlussgründe (§ 123 GWB)

Gemäß § 123 GWB erkläre/n ich/wir für mein/unser Unternehmen als Bieter, dass weder ich/wir noch eine Person, deren Verhalten dem Unternehmen zuzurechnen ist (§ 123 Absatz 3 GWB)¹, sind in den letzten fünf Jahren rechtskräftig verurteilt worden oder ist eine Geldbuße nach § 30 OWiG rechtskräftig festgesetzt worden wegen:

- § 129 StGB (Bildung krimineller Vereinigungen), § 129a StGB (Bildung terroristischer Vereinigungen) oder § 129b StGB (kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland),
- § 89c StGB (Terrorismusfinanzierung) oder wegen der Teilnahme an einer solchen Tat oder wegen der Bereitstellung oder Sammlung finanzieller Mittel in Kenntnis dessen, dass diese finanziellen Mittel ganz oder teilweise dazu verwendet werden oder verwendet werden sollen, eine Tat nach § 89a Absatz 2 Nummer 2 StGB zu begehen,
- § 261 StGB (Geldwäsche, Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte),
- § 263 StGB (Betrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Gemeinschaften oder gegen Haushalte richtet, die von den Europäischen Gemeinschaften oder in deren Auftrag verwaltet werden,
- § 264 StGB (Subventionsbetrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Gemeinschaften oder gegen Haushalte richtet, die von den Europäischen Gemeinschaften oder in deren Auftrag verwaltet werden,
- § 299 StGB (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr), §§ 299a und 299b StGB (Bestechlichkeit und Bestechung im Gesundheitswesen),
- § 108e StGB (Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern),

¹ Das Verhalten einer rechtskräftig verurteilten Person ist einem Unternehmen zuzurechnen, wenn diese Person als für die Leitung des Unternehmens Verantwortlicher gehandelt hat; dazu gehört auch die Überwachung der Geschäftsführung oder die sonstige Ausübung von Kontrollbefugnissen in leitender Stellung.

- §§ 333 und 334 StGB (Vorteilsgewährung und Bestechung), auch in Verbindung mit §§ 335a StGB (ausländische und internationale Bedienstete),
- Artikel 2 § 2 des Gesetzes zur Bekämpfung internationaler Bestechung (Bestechung ausländischer Abgeordneter im Zusammenhang mit internationalem Geschäftsverkehr),
- §§ 232, 232a Absatz 1 bis 5, §§ 232b bis 233a StGB (Menschenhandel, Zwangsarbeit, Ausbeutung der Arbeitskraft, Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung),
- Verstoßes gegen entsprechende Strafnormen anderer Staaten.

☐ Ja, es liegen keine Ausschlussgründe vor

☐ Nein

Weiterhin erkläre/n ich/wir für mein/unser Unternehmen als Bieter, dass

- der Bieter seinen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern, Abgaben oder Beiträgen zur Sozialversicherung nachgekommen ist, oder
- der Bieter seinen Verpflichtungen dadurch nachgekommen ist, dass er die Zahlung vorgenommen oder sich zur Zahlung der Steuern, Abgaben und Beiträgen zur Sozialversicherung einschließlich Zinsen, Säumnis- und Strafzuschlägen verpflichtet hat.

☐ Ja, es liegen keine Ausschlussgründe vor.

☐ Nein, es liegen Ausschlussgründe vor.

2. Nichtvorliegen fakultativer Ausschlussgründe (§ 124 Abs. 1 Nr. 1, 3 bis 7, Abs. 2 GWB)

Gemäß § 124 GWB erkläre/n ich/wir für mein/unser Unternehmen als Bieter, dass

- das Unternehmen bei der Ausführung öffentlicher Aufträge nicht nachweislich gegen geltende umwelt-, sozial- oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen verstoßen hat,
- das Unternehmen zahlungsfähig ist, über das Vermögen des Unternehmens weder ein Insolvenzverfahren noch ein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt oder dieser Antrag mangels Masse abgelehnt worden ist und das Unternehmen sich weder in Liquidation befindet noch seine Tätigkeit eingestellt hat,
- das Unternehmen im Rahmen der beruflichen Tätigkeit nachweislich keine schwere Verfehlung begangen hat, durch die die Integrität des Unternehmens infrage gestellt wird,
- das Unternehmen keine Vereinbarungen mit anderen Unternehmen getroffen hat, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken,
- kein Interessenskonflikt bei der Durchführung des Vergabeverfahrens besteht, der die Unparteilichkeit und Unabhängigkeit einer für den öffentlichen Auftraggeber tätigen Person bei der Durchführung des Vergabeverfahrens beeinträchtigen könnte und der durch andere, weniger einschneidende Maßnahmen nicht wirksam beseitigt werden kann,

- das Unternehmen keine wesentliche Anforderung bei der Ausführung eines früheren öffentlichen Auftrags erheblich oder fortdauernd mangelhaft erfüllt hat und dies zu einer vorzeitigen Beendigung, zu Schadensersatz oder zu einer vergleichbaren Rechtsfolge geführt hat,
- das Unternehmen nicht in die Vorbereitung des Vergabeverfahrens einbezogen war,
- das Unternehmen in Bezug auf Ausschlussgründe oder Eignungskriterien keine schwerwiegende Täuschung begangen oder Auskünfte zurückgehalten hat,
- das Unternehmen
 - a) nicht versucht hat, die Entscheidungsfindung des öffentlichen Auftraggebers in unzulässiger Weise zu beeinflussen,
 - b) nicht versucht hat, vertrauliche Informationen zu erhalten, durch die es unzulässige Vorteile beim Vergabeverfahren erlangen könnte, oder
 - c) keine fahrlässigen oder vorsätzlich irreführende Informationen übermittelt hat, die die Vergabeentscheidung des öffentlichen Auftraggebers erheblich beeinflussen könnten, oder versucht hat, solche Informationen zu übermitteln.

☐ Ja, es liegen keine Ausschlussgründe vor.

☐ Nein, es liegen Ausschlussgründe vor.

3. Nichtvorliegen von Ausschlussgründen nach § 21 AEntG, § 98 c AufenthG, § 19 MiLoG, § 21 Abs. 1 Satz 1 oder 2 SchwarzArbG, § 22 Abs. 1 LkSG

Ich / wir erkläre(n) für mein / unser Unternehmen als Bieter,

- dass die Voraussetzungen für einen Ausschluss nach **§ 21 AEntG** nicht vorliegen und für den Bieter kein Verstoß vorliegt, der nach § 23 AEntG mit einer Geldbuße von wenigstens zweitausendfünfhundert Euro belegt worden ist und weiterhin, dass – auch schon vor Durchführung eines Verfahrens wegen eines solchen Verstoßes – für mein/ unser Unternehmen keine Beweislage erkennbar ist, nach der kein vernünftiger Zweifel an einer schwerwiegenden Verfehlung besteht, die nach § 23 AEntG geahndet wird;
- dass die Voraussetzungen für einen Ausschluss nach **§ 98 c AufenthG** nicht vorliegen und für den Bieter oder dessen nach Satzung oder Gesetz Vertretungsberechtigter kein Verstoß vorliegt, der
 1. nach § 404 Absatz 2 Nummer 3 SGB III mit einer Geldbuße von wenigstens zweitausendfünfhundert Euro rechtskräftig belegt worden ist oder
 2. nach den §§ 10, 10a oder 11 SchwarzArbG zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen zu einer rechtskräftigen Verurteilung geführt hat;

- dass die Voraussetzungen für einen Ausschluss nach **§ 19 MiLoG** nicht vorliegen und dass beim Bieter kein Verstoß vorliegt, der wegen eines Verstoßes nach § 21 MiLoG mit einer Geldbuße von wenigstens zweitausendfünfhundert Euro belegt worden ist;

(Hinweis: Ich/wir habe(n) zur Kenntnis genommen, dass auch im Falle der vorstehenden Erklärung öffentliche Auftraggeber jederzeit zusätzlich Auskünfte des Gewerbezentralregisters nach § 19 Abs. 3 MiLoG i. V. m. § 150a der Gewerbeordnung in der aktuell gültigen Fassung anfordern können.)

- dass die Voraussetzungen für einen Ausschluss nach **§ 21 SchwarzArbG** nicht vorliegen und dass für den Bieter oder dessen nach Satzung oder Gesetz Vertretungsberechtigten kein Verstoß vorliegt, der nach dieser Vorschrift zu einer rechtskräftigen Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als neunzig Tagessätzen geführt hat oder mit einer Geldbuße von wenigsten zweitausendfünfhundert Euro belegt worden ist und weiterhin, dass – auch schon vor Durchführung eines Straf- oder Bußgeldverfahrens wegen eines solchen Verstoßes – für mein/unser Unternehmen keine Beweislage erkennbar ist, nach der kein vernünftiger Zweifel an einer schwerwiegenden Verfehlung nach § 21 SchwarzArbG besteht;
- dass die Voraussetzungen für einen Ausschluss nach **§ 22 Abs. 1 des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG)** nicht vorliegen und für den Bieter kein Verstoß gegen § 24 Abs. 1 LkSG vorliegt, der mit einer Geldbuße nach Maßgabe des § 22 Abs. 2 LkSG belegt worden ist.

☐ Ja, es liegen keine Ausschlussgründe vor.

☐ Nein, es liegen Ausschlussgründe vor.

4. Sonstiges

Zudem erkläre/n ich/wir:

(Die zutreffende Aussage ist anzukreuzen und ggf. zu begründen.)

☐ Gegen mich/uns ist

☐ ein Ermittlungsverfahren

☐ ein Ordnungswidrigkeitenverfahren

wegen einer Zuwiderhandlung gegen gesetzliche Vorschriften anhängig, die als schwere Verfehlung im Sinne der §§ 123, 124 GWB einzustufen sein könnte.

Hinweis: Die genauen Umstände sind im Folgenden darzulegen und zu begründen (ggf. auf gesonderter Anlage):

- ☐ Gegen mich/uns ist kein Ermittlungs- und /oder Ordnungswidrigkeitenverfahren im oben genannten Sinne anhängig.

5. Selbstreinigungsmaßnahmen

Sofern abweichend zu den Ziffern 1 bis 3 Umstände für mein/unser Unternehmen vorliegen, die eine uneingeschränkte Abgabe der Erklärung/en nicht ermöglichen, erläutern Sie bitte die näheren Umstände und legen dar, ob und ggf. welche **Selbstreinigungsmaßnahmen** i.S.d. § 125 Abs. 1 GWB Sie durchgeführt haben (ggf. auf gesonderter Anlage):

Rechtlicher Hinweis (vgl. § 126 GWB):

Sofern ein Unternehmen, bei dem einer oder mehrere Ausschlussgründe vorliegen, keine oder keine ausreichenden Selbstreinigungsmaßnahmen nach § 125 GWB ergriffen hat, darf es gem. § 126 GWB

1. bei Vorliegen eines Ausschlussgrundes nach § 123 GWB höchstens fünf Jahre ab dem Tag der rechtskräftigen Verurteilung von der Teilnahme an Vergabeverfahren ausgeschlossen werden,
2. bei Vorliegen eines Ausschlussgrundes nach § 124 GWB höchstens drei Jahre ab dem betreffenden Ereignis von der Teilnahme an Vergabeverfahren ausgeschlossen werden.

Mir/uns ist bewusst, dass wissentlich falsche Angaben in den vorstehenden Erklärungen

- meinen/unseren Ausschluss von der Auftragserteilung, oder
- im Falle der Auftragserteilung eine fristlose Kündigung

zur Folge haben werden/können.

Ich/wir verpflichte/n mich/uns, die Auftraggeberin während des Vergabeverfahrens unverzüglich darüber zu informieren, wenn sich eine Änderung von Umständen ergibt, aufgrund derer die abgegebenen Erklärungen nicht mehr zutreffend sind.

_____, _____
(Ort) (Datum)

(Bieter)